



---

## LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

---

Zahl: 800000.03/0029-LSR/2010  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 12.01.2011

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sachbearbeiterin: Dr. Christiane Peter  
Telefon - DW: 05574 4960 610  
Fax: 05574 4960 408  
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme**  
GZ: BMUKK-12.940/0007-III/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz,  
BGBl. Nr. 240/1962 idgF wie folgt Stellung:

**Zu Z. 4 - § 56 Abs. 2 SchUG:**

Durch die vorgeschlagene Neufassung sollen die Aufgaben der Schulleitung, insbesondere die schulische Qualitäts- und Personalentwicklung näher geregelt werden.

Die Konkretisierung der Aufgaben der Schulleiter/innen wird grundsätzlich begrüßt. Die gesetzliche Regelung dieser Aufgaben im Schulunterrichtsgesetz erscheint jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt verfrüht. Beim BMUKK sind spezielle Arbeitsgruppen zur Lehrer/innenausbildung sowie auch zum neuen Lehrer/innendienstrecht eingerichtet, die ihre Arbeit derzeit noch nicht abgeschlossen haben. Da deren Aufgabenfelder u.a. auch die Angelegenheiten und Pflichten der Schulleitung tangieren, sind für eine detaillierte



\*800000\_9373824\*

A-6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12  
<http://www.lsr-vbg.gv.at>  
DVR: 0106879

Aufgabenzuweisung an die Schulleitung vorerst noch die einvernehmlichen Ergebnisse der entsprechenden Arbeitsgruppen im BMUKK abzuwarten. Es erscheint nicht zielführend, eine gesetzliche Regelung der Aufgaben der Schulleitung vorzunehmen, bevor Klarheit über die inhaltliche Ausgestaltung dieser Aufgaben vorliegt. Zudem wäre in Bezug auf die Aufgabenverteilung im Bereich der Schulverwaltung auch der Zusammenhang mit der momentan ebenfalls in Begutachtung befindlichen Novellierung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes zu berücksichtigen.

Im Weiteren bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten

HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Landesschulratsdirektorin

**Elektronisch gefertigt**